

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügungen des Eidgenössischen Departementes des Innern

- Gemeinde ZWEISIMMEN BE, Waldbauliche Wiederinstandstellung Blankenburg
Projekt-Nr. 234-BE-1222/04
- Gemeinde PIETERLEN BE, Waldbauliche Wiederinstandstellung Vorberg
Projekt-Nr. 234-BE-3009/03
- Gemeinde HASLIBERG BE, Waldbauliche Wiederinstandstellung Gibelwald
Projekt-Nr. 234-BE-3011/04
- Gemeinde LAUTERBRUNNEN BE, Waldbauliche Wiederinstandstellung Saus
Projekt-Nr. 234-BE-3014/05
- Gemeinden GRETZENBACH und DAENIKEN SO, Waldzusammenlegung Gretzenbach
Projekt-Nr. 235-SO-2000/00

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden (Art. 2 Bst. c und Art. 12 NHG; Art. 14 FWG; Art. 29 ff. und Art. 97 ff. OG).

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Worblentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031/67 78 53 / 67 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

26. Mai 1992

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

Verfügungen der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinden BELP und BERPBERG BE, Waldstrasse Belpberg III
Projekt-Nr. 233-BE-3169/00
- Gemeinde ROESCHENZ BE, Waldstrasse Strickhübel
Projekt-Nr. 233-BE-3170/00
- Gemeinde SIGRISWIL BE, Waldstrasse Meiersmaad-Reust
Projekt-Nr. 233-BE-3171/00
- Gemeinde BARGEN BE, Waldstrasse Hämmerlisackerweg
Projekt-Nr. 233-BE-3172/00
- Gemeinde REICHENBACH IM KANDERTAL BE, Waldstrasse-Instandstellung
Schälml/Glendgrabe
Projekt-Nr. 233-BE-3175/00
- Gemeinde BRIENZ BE, Waldbauliche Wiederinstandstellung Brienz
Projekt-Nr. 234-BE-1184/04
- Gemeinde POHLERN BE, Waldbauliche Wiederinstandstellung Zigerhubel
Projekt-Nr. 234-BE-1190/03
- Gemeinde ZWEISIMMEN BE, Waldbauliche Wiederinstandstellung Hüppiwald
Projekt-Nr. 234-BE-3004/02
- Gemeinde DIEMTIGEN BE, Waldbauliche Wiederinstandstellung Ring
Projekt-Nr. 234-BE-3008/03
- Gemeinde WILLISAU LAND LU, Wiederherstellung Waldstrasse Kanzel
Projekt-Nr. 233-LU-2030/00
- Gemeinde OBERAEGGERI ZG, Waldstrasse Böschi - St. Jost
Projekt-Nr. 233-ZG-2001/02

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 2 Bst. c und Art. 12 NHG; Art. 14 FWG; Art. 1 ff. VwVG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Worblentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031/67 78 53 / 67 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

26. Mai 1992

EIDGENÖSSISCHE FORSTDIREKTION

Zulassung zur Eichung von Abgasprüfgeräten für Motoren mit Fremdzündung

vom 26. Mai 1992

Aufgrund von Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen, nach Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) und nach Artikel 2 der Abgasprüfgeräteverordnung vom 15. Mai 1985 haben wir die folgende Bauart zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3084 Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: VLT Diagnostik AG, Fribourg; ARO AG, Langenthal (CH)



Abgasprüfgerät für CO, CO₂ und HC, Typ VLT 3000-L.

26. Mai 1992

Eidgenössisches Amt für Messwesen
Der Direktor: Piller

5420

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- CWS AG, 8152 Glattbrugg
Wäscherei
2 M, 17 F
10. August 1992 bis 12. August 1995 (Erneuerung)
- Brauerei zum Gurten AG, 3084 Wabern
Abfüllerei
bis 7 M
8. Juni 1992 bis 10. Juni 1995 (Erneuerung)
- Therma AG, 8762 Schwanden
Spritzlackiererei
14 M
29. Juni 1992 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Stahleinbau & Maschinen AG, 3922 Stalden
Mechanik
2 M
8. Juni 1992 bis 10. Juni 1995 (Erneuerung)
- Wander AG, 3001 Bern
Produktion und Verpackung in Neuenegg
bis 50 M oder F
11. Mai 1992 bis auf weiteres (Aenderung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- A. Bourquin & Cie AG, 4702 Oensingen
Wellpappenfabrikation und Wellpappenverarbeitung
bis 70 M
1. Juni 1992 bis 3. Juni 1995
- Therma AG, 8762 Schwanden
Blechumformung
28 M
29. Juni 1992 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Therma AG, 8762 Schwanden
Emailierwerk
25 M, 2 J
29. Juni 1992 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Tonwarenfabrik Laufen AG, 4242 Laufen
Ziegel- und Steinwerke, inbegriffen Aufbereitung
bis 30 M
11. Mai 1992 bis auf weiteres (Aenderung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- JOWA AG Bäckerei Aargau, 5722 Gränichen
Bäckerei
1 F
14. September 1992 bis 30. Oktober 1993
- Wollimex AG, 9475 Sevelen
Teppichbeschichtung im Werk I
bis 15 M
7. Juni 1992 bis 10. Juni 1995 (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Alcatel STR AG, 8055 Zürich
Produktion Telecom; Werk Au
10 F
22. Juni 1992 bis 24. Juni 1995 (Erneuerung)
- ABB Hochspannungstechnik AG,
Zweigniederlassung Baden, 5401 Baden
Abteilung AR-F: "Montage Ableiter"
4 M oder F
30. März 1992 bis 3. Oktober 1992
- Galactina AG, 3123 Belp
Mischerei / Füllerei
bis 14 M oder F
4. Mai 1992 bis 27. Juni 1992

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Calanda Haldengut Getränke AG, 7007 Chur
Lagerkeller, Filtration
bis 6 M
6. April 1992 bis 10. April 1993
- E. Rihs AG, 2544 Bettlach
Herstellung von Spezialteilen für Computer
bis 4 M
1. Juni 1992 bis 5. Juni 1993
- Heinrich Kuhn AG, Metallwarenfabrik, 8486 Rikon
verschiedene Betriebsteile
36 M, 24 F
7. Juli 1992 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Maag Pump Systems AG, 8023 Zürich
Fertigungsinseln
bis 70 M
30. März 1992 bis auf weiteres
- Huber & Suhner AG, 9100 Herisau
verschiedene Betriebsteile
28 M, 8 F
21. April 1992 bis auf weiteres (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Spinnerei Kunz AG, 8783 Linthal
Spinnerei und Kreuzspulerei
bis 8 M
10. Mai 1992 bis 13. Mai 1995 (Aenderung und Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Calanda Haldengut Getränke AG, 7007 Chur
Lagerkeller, Filtration
bis 6 M
6. April 1992 bis 10. April 1993
- Zwirnerei Rosenthal AG, 9545 Wängi
Zwirnerei, Spulerei und Facherei
bis 3 M
17. Mai 1992 bis 20. Mai 1995 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Milchpulverfabrik Sulgen, 8583 Sulgen
Milchverarbeitung
bis 7 M
23. März 1992 bis 28. März 1993

- Papierei Bischofzell AG, 9220 Bischofzell
Karton- und Papierfabrikation, Umroller, Papierausrüstung
+ Kesselhaus
bis 8 M
11. Mai 1992 bis 13. Mai 1995 (Änderung und Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- E. Rihs AG, 2544 Bettlach
Herstellung von Spezialteilen für Computer
bis 4 M
1. Juni 1992 bis 5. Juni 1993

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Industrielle Betriebe der Stadt Chur, 7004 Chur
Elektrizitätswerk, Zentrale Sand
12 M
2. März 1992 bis auf weiteres (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 55 Absatz 2 ArG und Artikel 44 ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

26. Mai 1992

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Detailhandelsangestellte / Detailhandelsangestellter

A

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung

vom 18. Dezember 1991

B

Lehrplan für den beruflichen Unterricht

vom 18. Dezember 1991

Inkrafttreten

1. Januar 1993

Der Text dieses Reglements und Lehrplans wird nicht im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

26. Mai 1992

Bundeskanzlei

Verkäuferin / Verkäufer

A

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung

vom 18. Dezember 1991

B

Lehrplan für den beruflichen Unterricht

vom 18. Dezember 1991

Inkrafttreten

1. Januar 1993

Der Text dieses Reglements und Lehrplans wird nicht im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

26. Mai 1992

Bundeskanzlei

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und
landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes

- Gemeinde Mund VS, Sanierungsprojekt Wässerwasser
Gredetsch,
Grundsatzverfügung,
Projekt-Nr. VS3645

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungs-Verordnung (SR 913.1), 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) in-
nert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Bundesrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

Verfügungen des Eidgenössischen Meliorationsamtes

- Gemeinde Rüschegg BE, Weganlage Burg-Fischbächen,
Projekt-Nr. BE7708
- Gemeinde Donath GR, Gesamtmelioration Donath, 5. Etappe,
Projekt-Nr. GR1639-5
- Gemeinde Alpnach OW, Gebäuderationalisierung Wänzli,
Projekt-Nr. OW1095
- Gemeinde Giswil OW, Gebäuderationalisierung Mattacher,
Projekt-Nr. OW1090
- Gemeinde Alt St. Johann SG, Spur- und Rasenwege Alperschliessung Schwendi,
Projekt-Nr. SG4470
- Gemeinde Wildhaus SG, Hofzufahrt Letzi,
Projekt-Nr. SG4538
- Gemeinde Pfäfers SG, Gebäuderationalisierung Halde,
Projekt-Nr. SG4717

- Gemeinde Muotathal SZ, Bewirtschaftungsweg Adelmatt,
Projekt-Nr. SZ2344

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungs-Verordnung (SR 913.1), 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

26. Mai 1992

Eidgenössisches
Meliorationsamt

Genehmigungsverfügung für den Versuchsbetrieb eines neuen Abflugverfahrens auf dem Flughafen Zürich

vom 14. Mai 1992

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt

hat in Erwägung, dass

- der Regierungsrat des Kantons Zürich als Flughafenhalter mit Beschluss vom 11. März 1992 einen längstens auf zwei Jahre beschränkten Versuchsbetrieb für die Anwendung eines neuen Abflugverfahrens Zürich Ost (E5W) bei Starts von Piste 28 aufnehmen will;
- bezüglich Einzelheiten und die für das neue Verfahren und den Versuchsbetrieb sprechenden Gründe auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 715/1992 verwiesen werden kann;
- die Volkswirtschaftsdirektorin namens des Regierungsrates mit Brief vom 21. April 1992 die zuständige Bundesbehörde ersucht, den Versuchsbetrieb gemäss Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung über die Luftfahrt (LFV, SR 748.01) mit Wirkung ab 28. Mai 1992 zu genehmigen;
- der Flugplatzhalter die von der versuchsweisen Einführung des Abflugverfahrens betroffenen Kreise an einer speziellen Veranstaltung umfassend orientiert hat;
- die kantonale Fluglärmkommission den Versuchsbetrieb unterstützt;
- nach Ablauf des ersten Versuchsjahres vom Flugplatzhalter eine Vernehmlassung bei den betroffenen Gemeinden und interessierten Kreisen durchgeführt wird und der Regierungsrat sodann gestützt darauf bei unserem Amt Antrag auf definitive Einführung oder Einstellung des Verfahrens stellen wird;
- die akustischen Auswirkungen des geänderten Abflugverfahrens gemäss Bericht der EMPA sich in Grössenordnungen bewegen, die voraussichtlich kaum wahrnehmbar sind;
- die sofortige Wirkung dieser Genehmigungsverfügung notwendig ist, um einen Versuchsbetrieb überhaupt zu starten, und deswegen der Entzug der aufschiebenden Wirkung bei allfälligen Beschwerden gerechtfertigt ist;

erkennt:

1. Der vom Regierungsrat des Kantons Zürich gewünschte Versuchsbetrieb für die Anwendung eines neuen Abflugverfahrens Zürich Ost (E5W) bei Starts ab Piste 28 wird für längstens zwei Jahre, d.h. bis zum 27. Mai 1994, genehmigt.

2. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

14. Mai 1992

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Neuenschwander

5436

Bekanntmachungen der Departemente und ÄmteR

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.05.1992
Date	
Data	
Seite	517-529
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 228

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.